Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 9/1988/P

Auf Antrag gemäß § 18, 19 Schiedsordnung

des Vorstands des SPD-Bezirks […], vertreten durch den Vorsitzenden, […] und die stellvertretende Vorsitzende, […], […], […],

- Antragsteller und Berufungsführer –

Gegen

1. […],
2. […],

beide wohnhaft: […], […]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 9. Dezember 1988 ohne mündliche Verhandlung durch

Dr. Diether Posser als Vorsitzenden,

Dr. Johannes Strelitz als stellvertretenden Vorsitzenden,

Hannelore Kohl als stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers vom 20. Juli 1988 wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks […] vom 22. April 1988 abgeändert.

Die Antragsgegner werden aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 15. Januar 1987 ordnete der Vorstand des Bezirks […] der SPD gegenüber den Antragsgegnern gemäß § 18 Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten an; gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung galt dieser Beschluß zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. Zur Begründung war ausgeführt, daß beide Antragsgegner zusammen mit anderen Genossen den Kreiswahlvorschlag der Friedensliste im Landkreis […] durch ihre Unterschrift unterstützt hätten; auf dieser Liste kandidierte die frühere Genossin […], die wegen dieser Kandidatur später aus der Partei ausgeschlossen wurde. Hierin sei eine schwere Schädigung der Partei zu sehen, wie § 6 Abs. 1 und 2 Organisationsstatut deutlich mache. Die Antragsgegner hätten auf die Aufforderung des Bezirksvorstands, ihre Unterschrift unter diesen Kreiswahlvorschlag zurückzuziehen, nicht reagiert. Dem Antragsgegner zu 1. wurde außerdem vorgeworfen, er trage als (teilweise verantwortlicher) Redakteur der kostenlos an alle Haushalte in […] verteilten, von einer Bürgerinitiative herausgegebenen Zeitschrift "[…]" die (Mit-)Verantwortung für die in verschiedenen Beiträgen und Anzeigen dieser Zeitschrift enthaltenen Angriffe auf die SPD und die zahlreichen Aufrufe zur Unterstützung der Kandidaten der Friedensliste bzw. der Liste der Grünen im Landkreis […].

Nachdem zunächst am 1. April 1987 die Fortdauer der Sofortmaßnahme angeordnet worden war, fand schließlich am 22. April 1988 eine mündliche Verhandlung statt, auf Grund deren die Bezirksschiedskommission des Bezirks […] das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft der Antragsgegner in der SPD gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 Organisationsstatut für die Dauer von einem Jahr anordnete. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß die Antragsgegner durch ihre Unterschriftsleistung auf der Friedensliste des Landkreises […], die eine Liste der Grünen darstelle, grob gegen die Grundsätze und Interessen der Partei verstoßen und damit die Partei geschädigt hätten. Damit sei eine gegen die SPD kandidierende Partei, die Grünen, unterstützt worden, ohne daß für Außenstehende irgendwelche Vorbehalte oder eine Begrenzung der Unterstützung auf eine bestimmte Person erkennbar geworden sei. Das sicher hehre Ziel, die Friedenspolitik zu fördern, könne nicht dadurch verfolgt und erreicht

werden, daß öffentlich für eine andere Partei vermittels einer Unterschrift für deren Liste Werbung gemacht werde. Daneben sei das Verhalten des Antragsgegners zu 1. als verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift "[…]" von untergeordnetem Interesse gewesen. Einen Ausschluß, wie von Antragstellerseite beantragt, habe die Bezirksschiedskommission nicht aussprechen können. Die Antragsgegnerin zu 2. habe sich in der mündlichen Verhandlung eindeutig dahingehend erklärt, daß sie keine Unterschrift für eine Vereinigung abgeben werde, die gegen die SPD wirke. Der Antragsgegner zu 2. habe dies ebenfalls zu verstehen gegeben.

Gegen die frühestens am 13. Juli 1988 zugegangene Entscheidung hat der Bezirk […] mit am 25. Juli 1988 eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt, die er nach Gewährung einer Fristverlängerung für die Begründung bis 15. September 1988 mit am 14. September 1988 eingegangenem Schreiben begründete. Darin ist ausgeführt, daß die verhängten Maßnahmen dem Sachverhalt nicht gerecht würden. Es seien Unterschriften für eine andere politische Partei geleistet worden, was gemäß§ 6 Abs. 1 Satz 2 Organisationsstatut mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar sei. Ein Parteiausschluß sei nach § 20 Schiedsordnung als zwingende Maßnahme vorgesehen. Die in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen könnten an der eindeutigen Rechtslage nichts ändern.

Der Antragsteller beantragt,

> die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks […] vom 22. April 1988 aufzuheben und die Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.
>
> Die Antragsgegner haben sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.
>
> Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Auf die zulässige Berufung des Bezirksvorstands […], über die gemäß § 27 Abs. 2 Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, da

insbesondere der Sachverhalt nicht streitig ist, ist die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 22. April 1988 abzuändern; die von der Bezirksschiedskommission verhängte Sanktion des Ruhens der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren wird dem Verhalten der Antragsgegner nicht gerecht.

Diese haben zwar erklärt, wie es zu ihrer Unterstützung der Liste der Grünen bzw. der dort die "Friedensliste" vertretenden Kandidaten gekommen ist; letztlich haben sie sich aber weder von dieser Unterschrift distanziert, obwohl Ihnen hierzu vom Bezirksvorstand Gelegenheit gegeben worden ist, noch erscheint eine Wiederholung derartigen Verhaltens nach den in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen ausgeschlossen.

Zutreffend hat die Bezirksschiedskommission festgestellt, daß sich die Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht und dieser damit Schaden zugefügt haben (§ 35 Abs. 1 Organisationsstatut).

Die Antragsgegner haben eine gegnerische Liste im Wahlkampf unterstützt; dies gilt unabhängig davon, ob […], die namens der Friedensliste auf der Liste der Grünen kandidierte, damals noch Mitglied der SPD war.

Jede Liste einer anderen Partei oder Wählervereinigung, die mit der SPD im Wahlkampf um Wählerstimmen konkurriert, ist – unabhängig von ihrer inhaltlichen Zielsetzung – als gegnerische Liste anzusehen; ein Eintreten für eine solche gegnerische Liste ist mit den Grundsätzen der Partei nicht vereinbar. Demgemäß stellt § 6 Abs. 1 Organisationsstatut fest, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist und das gleiche für die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei gilt. Nach § 6 Abs. 4 Organisationsstatut gilt diese Vorschrift auch für kommunale Wählervereinigungen entsprechend, wenn eigene Parteilisten bestehen; für Ausnahmen bedarf es einer Entscheidung des Bezirksvorstands.

Zwar haben die Antragsgegner nicht selbst der Partei der Grünen angehört oder für deren Liste kandidiert, so daß § 20 Schiedsordnung in Verbindung mit § 6 Organisationsstatut hier nicht eingreift, wonach im Falle, daß der Betreffende auf die entsprechende Aufforderung des zuständigen Bezirksvorstands nicht binnen einer

Woche aus der betreffenden Organisation austritt oder seine Kandidatur aufgibt, dies automatisch als Austritt aus der SPD zu werten ist.

Paragraph 20 Abs. 2 Schiedsordnung verweist jedoch für den Fall, daß sich ein Mitglied der SPD ohne Zustimmung der zuständigen Organisationsgliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen einsetzt oder für sie tätig wird, auf die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. Schiedsordnung.

Der Bezirksvorstand des Bezirks […] war demnach auch berechtigt, gegen die Antragsgegner im Wege der Sofortmaßnahme (§ 18 Schiedsordnung) vorzugehen.

Nach § 5 Organisationsstatut hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Damit ist es unvereinbar, eine Konkurrenzliste im Wahlkampf zu unterstützen, mag dies auch geschehen, um vermeintlich innerhalb der SPD nicht genügend beachtete Politikfelder "weiter in den Vordergrund" zu bringen. Die Bezirksschiedskommission hat auch zu Recht darauf hingewiesen, daß es auf die innere Motivation der Antragsgegner in diesem Zusammenhang nicht ankommt, da solche Motive nach außen hin nicht sichtbar werden. Außenstehende mußten den Eindruck gewinnen, daß die Antragsgegner die Grünen - vorbehaltlos - unterstützen. Wer Mitglied einer Partei ist, muß sich innerhalb der Partei bemühen, die Themen zum Diskussionsgegenstand und Ziel und die Auffassungen mehrheitsfähig zu machen, die er für wichtig und richtig hält. Das öffentliche Eintreten für eine andere Partei vermittels der Unterschrift unter deren Liste ist kein zulässiges Mittel der innerparteilichen Auseinandersetzung. Das Verhalten der Antragsgegner hat auch der SPD schweren Schaden zugefügt, denn es wird hierdurch bei Außenstehenden der Eindruck erweckt, daß die Partei nicht einmal von den eigenen Mitgliedern getragen wird und diese - weil sie sich von der eigenen Partei offenbar nicht repräsentiert sehen - darauf angewiesen sind, konkurrierende Listen zu unterstützen.

Da sich die Antragsgegner im Berufungsverfahren überhaupt nicht geäußert haben, war die Bundesschiedskommission auf die Würdigung ihrer Aussagen im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission angewiesen. Entgegen deren Auffassung konnte die Bundesschiedskommisison die Äußerungen der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung nicht dahin verstehen, daß diese erkannt hätten, worin der gegen sie

erhobene Vorwurf liegt, und zugesichert hätten, daß sich Vergleichbares in Zukunft nicht wiederholen werde.

Der Antragsgegner hat erklärt, "daß er sich, falls wieder jemand an ihn heranträte mit der Bitte um eine Unterschrift, denjenigen genau ansehen müsse". Die Antragsgegnerin hat erklärt, daß sie "eine Unterschriftsleistung für eine Vereinigung, die gegen die SPD wirke, nicht abgeben werde".

Diese Erklärungen deuten darauf hin, daß die Antragsgegner allein auf die inhaltlichen Vorstellungen anderer Vereinigungen, die möglicherweise mit der Bitte um Unterstützung an sie herantreten könnten, abstellen wollen, nicht aber auf den Umstand, ob es sich um konkurrierende Kisten im Wahlkampf handelt.

Neben diesem Vorwurf fällt, wie die Bezirksschiedskommission zu Recht ausgeführt hat, das Verhalten des Antragsgegners zu 1. als (teilweise verantwortlicher) Redakteur der Zeitschrift "[…]" nicht mehr entscheidend ins Gewicht, so daß hierzu Einzelheiten nicht mehr nachgegangen zu werden brauchte.

Nach alledem erschien die von der Bezirksschiedskommission verhängte Sanktion nicht ausreichend; vielmehr war auf den Ausschluß der Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu erkennen.

(Dr. Diether Posser)